

# Wie es ein Wirt in der Grafschaft Hauenstein mit dem Zehrgeld halten soll!

Autor(en): **Ebner, Jakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **3 (1928)**

Heft 2

PDF erstellt am: **02.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747791>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Wie es ein Wirt in der Grafschaft Hauenstein mit dem Zehrgeld halten soll!

Mitgeteilt von Jakob Ebner, Oberpfarrer in Bruchsal.

So eine oder mehrere Personen in einer Wirtschaft etwas verzehrten, es wären Fremde oder Einheimische, der Wirt ihnen die Zechenstunden und aufschreiben und nachher sein Geld benötigen würde, der Gast aber nach erfolgter Mahnung ohne Wissen, Willen und Erlaubnis des Wirts davonginge, ferner wenn der Gast es unterließe, den Wirt um Borgung der Schuld zu bitten oder gar in fräventlicher Weise auf die Prellung des Wirtes ausginge, so mag ein jeder Wirt des Schwarzwaldes, so in der Grafschaft Hauenstein wohnt, seinen nächsten Nachbarn anrufen, denselben bei dem Eid gebieten und ermahnen, ihm bei der Festnahme und Pfändung des Betrügers zu helfen. So der Gast jedoch kein Pfand zur Deckung der Schuld habe, so mag und soll ein jeder Wirt den Gast, es sei ein Einheimischer oder Fremder, **an eine Bank binden und ihn so lange liegen lassen, so lange es ihm Vergnügen bereitet und er sich bezahlt wähnt.**

Wenn aber, wie schon oft gemeldet wurde, ein Gast mit entwendeten Sachen dessen Wirtes ohne Erlaubnis des Wirts davonginge, so mag ein Wirt das nächste Mal, wenn er mit dem Gast zusammenkommt, das Recht gegen ihn gebrauchen, wie es vermeldet und recht ist.

